

Gepäckbeförderung - Transport von Sachen im Zusammenhang mit der / Personenbeförderung. Zu unterscheiden ist zwischen der G. im Rahmen eines mit dem Bürger abgeschlossenen Personenbeförderungsvertrages, unabhängig davon, ob für die Beförderung ein besonderes Entgelt gezahlt wird, und der G. auf Grund eines gesonderten Vertrages über die entgeltliche Beförderung von Reisegepäck. Für die G. *im Rahmen eines Personenbeförderungsvertrages* gelten folgende Bestimmungen: §11 Abs.3, §2 Abs. 1 Buchst. e Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn; §11 Abs.3, §2 Abs. 1 Buchst. c Personenbeförderungsanordnung; §93 Seehandelsverkehrsgesetz; §§ 23 ff. AO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den internationalen Luftverkehr - Beförderung von Fluggästen und Gepäck - vom 18. Januar 1983 (GBl.-Sdr. Nr. 1117). Zu beachten ist die AO über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel vom 27. Februar 1979 (GBl. 11979 Nr. 11 S.86) i.d.F. der Personenbeförderungsverordnung. Die Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe für den Verlust oder die Beschädigung von Handgepäck richtet sich nach den Bestimmungen über die erweiterte zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit (§232 Abs. 1, §§343, 345 ZGB). Der Abschluß eines *gesonderten Vertrages über die entgeltliche Beförderung von Reisegepäck* (§§27 ff. Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn; §§24 ff. Personenbeförderungsanordnung) setzt die Vorlage eines gültigen Fahrausweises für die Personenbeförderung voraus, ansonsten ist ein / Gütertransport möglich. Der Vertrag über die G. kommt zustande, wenn der Verkehrsbetrieb das Gepäck gegen Zahlung des Beförderungsentgelts annimmt *und* dem Reisenden den Gepäckschein aushändigt. Die Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für den Verlust oder die Beschädigung des Gepäcks regelt sich nach speziellen Bestimmungen, in denen insbesondere Voraussetzungen, Höhe des Schadenersatzes und Mitwirkungspflichten des Bürgers festgelegt sind (§§44ff. Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn; §27 Personenbeförderungsanordnung; zu nichtgenannten Fundstellen der Rechtsvorschriften vgl. das Stichwort „Personenbeförderung“).

Gerechtigkeit - ethisch-juristische Kategorie, mit der gesellschaftliche Verhältnisse einschließlich der Rechtsordnung sowie Handlungen unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen und juristischen Gleichheit der Menschen und ihrer Gleichberechtigung in der Gesellschaft bewertet werden und die für das Rechtsbewußtsein äußerst bedeutsam ist. G. ist eine historische Kategorie, sie brachte seit Jahrhunderten als Ideal die Forderungen der Volksmassen nach grundsätzlich gleichen sozialen Bedingungen und Möglichkeiten für die Entwicklung der Persönlichkeit und entsprechenden juristischen Garantien dafür zum Ausdruck. G. ist weder eine dem Menschen eingeborene oder sonstwie vorgegebene, zeitlos und für jedermann an jedem Ort geltende

Universalkategorie, sondern sie ist klassenbedingt, also von Menschen zu gestalten und durchzusetzen. G. ist auch kein abstrakter, allgemeinmenschlicher Maßstab des / Rechts, sondern ein Werturteil über die G.eigenschaft von Recht ist nur möglich, indem werdendes und geltendes Recht am Maß objektiver Erfordernisse des gesellschaftlichen Fortschritts und an den Interessen der herrschenden Klasse gemessen werden. G. als Eigenschaft eines gegebenen Rechts bringt demzufolge dessen Übereinstimmung a) mit den Eigentums- und Produktionsverhältnissen sowie diesen entsprechenden Interessen der herrschenden Klasse und b) mit den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze zum Ausdruck. Die G.eigenschaft von Rechtsnormenkomplexen oder von ganzen *II* Rechtssystemen ist folglich immer mit der historischen Berechtigung der Gesellschaftsverhältnisse verbunden, die von diesen widerspiegelt werden. Daß es nicht genügt, die G. nur unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung des Rechts mit den Interessen der herrschenden Klasse zu definieren, wird z. B. dort deutlich, wo in der historischen Abstiegsphase einer Gesellschaftsordnung die Interessen der herrschenden Klasse in einen Gegensatz zum gesellschaftlichen Fortschritt geraten. So wie das Recht Teil der Gesellschaftsgeschichte ist, so ist es auch seine G. Wie zur kapitalistischen G. die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen gehört, so gehört zur sozialistischen G. das Prinzip: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung (Leistungsprinzip). So wie das bürgerliche Recht gegenüber dem feudalen die höhere G. repräsentierte, so verkörpert das / sozialistische Recht gegenüber dem bürgerlichen Recht die geschichtlich höherwertige G. Die G. des sozialistischen Rechts zielt auf die freie und allseitige Entwicklung der Persönlichkeit aller werktätigen Menschen auf stets höherer Stufe. Gesellschaftliches Eigentum an Produktionsmitteln und politische Macht der Arbeiter und Bauern sind unerläßliche Voraussetzungen für eine gleichberechtigte und gleichverpflichtete soziale Stellung aller Werktätigen, für die Möglichkeiten zur schöpferischen Tätigkeit in der Produktion und allen anderen Bereichen der Gesellschaft, die bewußte und aktive Wahrnehmung / sozialistischer Grundrechte und -pflichten, die / Gleichberechtigung der Bürger und ihre / Gleichheit vor dem Gesetz sowie für soziale Sicherheit für alle Bürger. Daß das sozialistische Recht im Vergleich zum bürgerlichen eine geschichtlich höherwertige G. verkörpert, heißt nicht, diese stelle sich automatisch mit seiner klassenmäßig neuen Qualität ein; zielstrebige Bemühungen um die G. des sozialistischen Rechts sind vielmehr im Prozeß der weiteren Gestaltung des Sozialismus permanent erforderlich, sie sind ein wichtiger Aspekt der rechtspolitischen Forderung im Programm der SED, die Rechtsordnung der DDR jeweils im Einklang mit dem Reifegrad der gesellschaftlichen Entwicklung zu gestalten.